

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/7420 –**

**Konsequenzen der Bundesregierung aus den Stellungnahmen  
und Positionierungen der bildungspolitischen Fachöffentlichkeit  
zum Gesetzentwurf zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Bundeskabinett hat am 9. Mai 2007 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes beschlossen. Darin ist vorgesehen, das komplette Hochschulrahmengesetz zum 30. September 2009 außer Kraft zu setzen. In der bildungspolitischen Fachöffentlichkeit und der studentischen Interessenvertretung ist dieser Beschluss nach Bekanntwerden auf sehr viel Kritik gestoßen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages hat sich im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am Montag, den 12. November mit der Thematik auseinandergesetzt. Damit wurde von mehreren Sachverständigen auf Probleme aufmerksam gemacht, die sich mit der Abschaffung des Hochschulrahmengesetzes ergeben würden. Aus den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurde im Rahmen dieser Anhörung mehrfach geäußert, dass in der Koalition bisher noch keine Einigkeit zu dem Thema hergestellt ist.

1. Inwieweit ist die Bundesregierung gewillt, ihre Position zum Hochschulrahmengesetz nach der Kritik aus den Reihen der Koalitionsfraktionen, der bildungspolitischen Öffentlichkeit und der Sachverständigen der Anhörung zu überdenken und ihren Gesetzentwurf gegebenenfalls zurückzuziehen?

Die Bundesregierung sieht sich hierzu nicht veranlasst. Der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung finden dort Eingang.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung aus den Reihen der Sachverständigen, dass die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes keine zwingende Folge der beschlossenen Föderalismusreform ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, aus welchem Grund ist dieses Gesetz dann notwendig?

Die Bundesregierung hat zu keiner Zeit die Auffassung vertreten, dass die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes eine zwingende Folge der am 1. September 2006 wirksam gewordenen Föderalismusreform ist. Motive und Gründe für die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes sind in dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf ausführlich dargelegt.

3. a) Wie erklärt sich die Bundesregierung die unterschiedliche Bewertung ihres Gesetzentwurfes in unterschiedlichen Bundesländern?
- b) Welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Fragen 3a und 3b werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine unterschiedliche Bewertung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung ist für sich genommen nicht ungewöhnlich. Was die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs „in unterschiedlichen Bundesländern“ angeht, weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Bundesrat in seiner 835. Sitzung am 6. Juli 2007 einstimmig beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

4. a) In welchem Zusammenhang stehen für die Bundesregierung der weitere Umgang mit dem Hochschulrahmengesetz und der weitere Umgang mit der Kapazitätsverordnung, die in der Anhörung mehrfach angesprochen wurde?
- b) Wird die Bundesregierung Initiativen zur Änderung oder Abschaffung der Kapazitätsverordnung ergreifen (wenn ja, welche und wann)?

Die Fragen 4a und 4b werden im Zusammenhang beantwortet.

Bund und Länder verfolgen das gemeinsame Ziel, die Autonomie der Hochschulen zu stärken. Diese ist eine wesentliche Grundlage dafür, dass sich Exzellenz im Wettbewerb entwickeln kann. Viele verschiedene Maßnahmen von Bund und Ländern – so auch die Exzellenzinitiative – knüpfen in unterschiedlichen Bereichen an diesem Grundgedanken an. Mit dem Gesetzentwurf zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes verfolgt die Bundesregierung diesen Weg konsequent weiter. Restriktionen müssen auch im Bereich des Kapazitätsrechts fallen. Ein enges System, das den Hochschulen keine Freiheiten gibt, den Studierenden ein verbessertes Betreuungsangebot zu bieten, ist nicht zeitgemäß. Die Hochschulen müssen auch hier die Möglichkeit erhalten, ein eigenes Profil zu entwickeln. Eine solche Reform des Kapazitätsrechts durch die Länder würde sich daher in die oben genannte Zielsetzung einpassen.

5. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass über das Hochschulrahmengesetz in den vergangenen Jahren maßgebliche bildungspolitische Impulse kamen?

Einer der wichtigen hochschulpolitischen Impulse war z. B. die Aufhebung wesentlicher Regelungen in der HRG-Novelle 1998, mit der wichtige Weichen für mehr Freiraum für die Hochschulen gestellt wurden.

b) Woher sollen solche Impulse zukünftig kommen, ohne dass es automatisch zu einer Auseinanderentwicklung zwischen verschiedenen Bundesländern kommt?

Nach Auffassung der Bundesregierung können Impulse auch in anderer Weise als durch gesetzliche Regelungen des Bundes gegeben werden. Ein wichtiger Impulsgeber für Reformen ist der Bologna-Prozess. Den in der Fragestellung unterstellten Automatismus sieht die Bundesregierung im Übrigen nicht. So wird derzeit etwa in der Kultusministerkonferenz der Länder darüber beraten, welche Punkte im Hochschulbereich länderübergreifend und einheitlich zu regeln sind, insbesondere um die Mobilität der Lehrenden und Studierenden sicherzustellen.

6. a) Teilt die Bundesregierung die in der Anhörung aus den Reihen der Sachverständigen geäußerte Auffassung, dass die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes als Katalysator wirken könne, in den Ländern Einschränkungen bei der studentischen Mitbestimmung zu beschließen (wenn nein, warum nicht)?
- b) Welche Folgen hat es nach Ansicht der Bundesregierung für eine studentische Interessenvertretung, wenn ihr das Recht zur Selbstverwaltung aberkannt wird?
- c) Ist diese Entwicklung von der Bundesregierung intendiert (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 6a bis 6c werden im Zusammenhang beantwortet.

Für die mit den Fragen angesprochenen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes besteht seit dem 1. September 2006 keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes mehr. Sie können deshalb gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes schon jetzt von den Ländern ersetzt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung werden Entscheidungen, landesrechtliche Regelungen in den von Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfassten Bereichen beizubehalten, aufzuheben oder zu ändern, von der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes nicht in der in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Richtung beeinflusst.

7. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der in der Anhörung aus den Reihen der Sachverständigen geäußerten Auffassung, dass die Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf, in der von keinerlei geschlechtsspezifischen Auswirkungen ausgegangen wird, falsch sei?

Die Bundesregierung sieht sich nicht zu einer veränderten Positionierung veranlasst und hält an ihrer Auffassung fest. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Geht die Bundesregierung davon aus, dass mit der Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes zukünftig verstärkt Hochschulen mit anderer Rechtsform in den Bundesländern entstehen werden?

Wenn ja, wie bewertet sie diese Entwicklung?

Wenn nein, warum nicht?

Das Hochschulrahmengesetz ermöglicht bereits seit 1998 die Errichtung von Hochschulen in einer anderen Rechtsform als der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zugleich staatliche Einrichtung ist. Hiervon ist bislang nur in

wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Darstellung mehrerer Sachverständiger, dass Staatsverträge zwischen den Ländern dominant exekutivlastig sind und außerdem innovationsfeindlich?  
b) Welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Fragen 9a und 9b werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

- c) Welche Regelungsmöglichkeiten, um bundesweit ein Mindestmaß an Transparenz, Qualität und Mobilität in der Hochschulbildung sicherzustellen, wird die Bundesregierung zukünftig nutzen?

Der Bund verfügt nicht über eine Gesetzgebungskompetenz für die „Hochschulbildung“ in ihrer Gesamtheit. In den Bereichen, in denen der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 des Grundgesetzes über eine Gesetzgebungskompetenz verfügt, gibt es derzeit übereinstimmende Regelungen der Länder. Solange sich im Bereich des Landesrechts keine Entwicklungen abzeichnen, die nachteilige Auswirkungen auf die nationale und internationale Mobilität von Studieninteressenten, Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen befürchten lassen, besteht deshalb nach Auffassung der Bundesregierung kein Bedarf für neue bundesrechtliche Regelungen in den Bereichen Hochschulzulassung oder Hochschulabschlüsse.

10. Welche Punkte müssten aus Sicht der Bundesregierung in einem Gesetz über die Hochschulzulassung geregelt sein, sofern sich die Bundesregierung dazu entschließt, wie von der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen gefordert, ihre Kompetenz in diesem Bereich wahrzunehmen?
11. Welche Punkte müssen aus Sicht der Bundesregierung in einem Gesetz über die Hochschulabschlüsse geregelt sein, sofern sich die Bundesregierung dazu entschließt, wie von der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen gefordert, ihre Kompetenz in diesem Bereich wahrzunehmen?

Die Fragen 10 und 11 werden im Zusammenhang beantwortet.

In Bezug auf die von einzelnen Sachverständigen geäußerte Auffassung, der Bund solle von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 des Grundgesetzes Gebrauch machen, wird zunächst auf die Antwort zu Frage 9c verwiesen. Darüber hinaus sind nach Auffassung der Bundesregierung Reflexionen über mögliche Gegenstände einer in Zukunft gegebenenfalls erforderlich werdenden Bundesgesetzgebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlasst.

12. Was hält die Bundesregierung von dem in der Anhörung geäußerten Vorschlag, dass die erste Stufe der Föderalismusreform auf ihre bildungspolitischen Auswirkungen hin dringend überprüft werden müsse?

Sofern in der Anhörung eine solche Meinung geäußert wurde, teilt die Bundesregierung diese nicht.